



**Best choice.**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen durch Dritte**

### **1. Anwendungsbereich und Geltung**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen durch Dritte (AGB) gelten für die Bystronic Laser AG mit Sitz in Niederönz/Schweiz (Bystronic).
- 1.2 Diese AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über das Erbringen von Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Beratung, Planung, Unterstützung und Schulung sowie anderen von einem Dritten (Vertragspartner) ausgeführten Leistungen mit Auftragscharakter. Sie ergänzen die von Bystronic mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge und sind integrierender Bestandteil derselben.
- 1.3 Diese AGB gelangen zur Anwendung, soweit für einen bestimmten Auftrag bzw. Vertrag keine abweichende Regelung besteht. Anderslautende Bedingungen des Vertragspartners haben nur Gültigkeit, soweit sie von Bystronic ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Im Falle von Widersprüchen gehen diese AGB vor.
- 1.4 Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich anderes bestimmt, erfüllen auch von den Parteien per E-Mail abgegebene Erklärungen und Mitteilungen die Erfordernisse an die Schriftlichkeit.

### **2. Umfang der Leistungen**

Der Umfang der Leistungen des Vertragspartners ist im zugrundeliegenden Vertrag mit Bystronic (Vertrag) geregelt.

### **3. Rechte an Erfindungen, Designs und anderen immateriellen Gütern**

- 3.1 Sämtliche Arbeitsergebnisse und Teile davon, entwickeltes oder erarbeitetes Know-how sowie alle Erfindungen, Immaterialgüterrechte (Patente, Designs, Urheberrechte), welche in Ausübung der vertraglichen Pflichten durch den Vertragspartner gemacht werden oder an deren Hervorbringung er mitgewirkt hat (Ergebnisse), gehören ab deren Entstehung und unabhängig von einer unmittelbaren Übertragung oder Übermittlung Bystronic, auch wenn sie Bystronic erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen. Dies gilt unabhängig von Zeit und Ort der Entstehung sowie der Schutzfähigkeit der Ergebnisse. Bystronic steht es jederzeit zu, solche Ergebnisse zu ändern oder zu ergänzen.
- 3.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet sicherzustellen, dass Bystronic jederzeit Zugriff auf die Ergebnisse in für sie lesbarer Form hat oder – falls das nicht möglich ist – diese Ergebnisse auf entsprechendes Verlangen übermittelt erhält. Zu den Ergebnissen gehören auch deren umfassende Dokumentation, inkl. allfälliger Zwischenschritte, soweit das für die Nutzung und allfällige Weiterentwicklung oder Änderung der Ergebnisse erforderlich ist (z.B. bei Software).
- 3.3 Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. des Einsatzes besteht die Pflicht des Vertragspartners, die für den allfälligen Patent- oder Designschutz der Ergebnisse notwendigen Angaben zu machen und Formalitäten zu erfüllen.
- 3.4 Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, insbesondere die Rechte an Software, einschliesslich Teilrechte, werden mit ihrer Entstehung an Bystronic abgetreten, soweit diese Rechte im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung durch den Vertragspartner entstehen. Dies gilt für alle Werke, die während des Einsatzes allein oder in Zusammenarbeit mit Bystronic oder Dritten entwickelt werden.
- 3.5 Die Vergütung für die Abtretung sämtlicher Ergebnisse und Rechte ist mit der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vertragsentschädigung abgegolten.

- 3.6 Soweit es sich bei der Person/den Personen, welche Ergebnisse, insbesondere Erfindungen, Designs oder Urheberrechte, hervorgebracht oder daran mitgewirkt haben, um Mitarbeitende oder sonst wie vom Vertragspartner eingesetzte Personen handelt, hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass er die Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer 3 einhalten kann.
- 3.7 Der Vertragspartner gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sowie den erstellten Arbeitsergebnissen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er gewährleistet die Rechtmässigkeit und Rechtsgültigkeit der Übertragung von Schutzrechten und der Einräumung von Nutzungsrechten an die Bystronic gemäss diesen AGB und dem Vertrag. Soweit Bystronic die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind die Ansprüche gegen den Vertragspartner ausgeschlossen.

#### **4. Verzug**

- 4.1 Hält der Vertragspartner fest vereinbarte Termine nicht ein, so kommt er ohne Weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.
- 4.2 Die Rechtsansprüche gemäss Gesetz bleiben vorbehalten.

#### **5. Gewährleistung/Haftung**

- 5.1 Der Vertragspartner gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung und Erbringung der vertraglichen Pflichten und Leistungen und die Beachtung der anwendbaren anerkannten Regeln und Vorschriften.
- 5.2 Das Mass an Sorgfalt bestimmt sich nach den vom Vertragspartner zu erbringenden Leistungen, zu deren Erfüllung er sich verpflichtet hat. Dem Vertragspartner obliegt die Verantwortung, die für die Erfüllung geeigneten Personen und Mittel einzusetzen.
- 5.3 Der Vertragspartner ist für den Schaden verantwortlich, den er Bystronic absichtlich oder fahrlässig zufügt.
- 5.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, für eine ausreichende Haftpflichtversicherung seiner Tätigkeit bei Bystronic zu sorgen. Die Haftpflichtversicherung hat mindestens eine Deckungssumme von CHF 10 Mio. für Personen- und Sachschäden und CHF 500'000 für Vermögensschäden, jeweils pro Jahr, zu betragen. Bystronic ist jederzeit berechtigt, vom Vertragspartner eine Versicherungsbestätigung einzufordern.
- 5.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte oder sonstige Immaterialgüterrechte) zu verletzen und stellt Bystronic, falls entsprechende Ansprüche an diese gestellt werden sollten, frei.
- 5.6 Wird Bystronic aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Vertragspartner die Wahl, entweder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Das Recht von Bystronic, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen, bleibt vorbehalten.
- 5.7 Soweit der Vertragspartner Mitarbeitende bzw. Hilfspersonen und sonstige Dritte einsetzt, hat er gemäss den vorstehenden Bestimmungen auch für diese einzustehen.

#### **6. Dauer**

Die Dauer der Leistungserbringung durch den Vertragspartner richtet sich nach dem Vertrag. Das Recht von Bystronic, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen auf das Ende des übernächsten Werktages zu kündigen bleibt vorbehalten.

#### **7. Hilfspersonen und Beizug Dritter**

- 7.1 Abgesehen vom Beizug von Mitarbeitenden ist dem Vertragspartner der Beizug von Dritten für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Bystronic nur nach vorgängigem, schriftlichem Einverständnis von Bystronic gestattet. Der Vertragspartner bleibt in jedem Fall für die vertragsgemässe Leistungserbringung verantwortlich.
- 7.2 Soweit der Vertragspartner zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber Bystronic Hilfspersonen, insbesondere eigene Mitarbeitende, einsetzt, stellt er sicher und steht dafür ein, dass diese Hilfspersonen und die sonstigen von mit im Einverständnis von Bystronic beigezogenen Dritten sämtliche dem Vertragspartner obliegenden Pflichten in gleicher Weise erfüllen (insbesondere Geheimhaltungspflicht, Datenschutz).

#### **8. Leistungsänderungen**

- 8.1 Die Parteien können jederzeit Änderungen der Leistungen und ihre Folgen auf die Vergütung vereinbaren.
- 8.2 Änderungen der Leistungen haben die Parteien schriftlich festzuhalten, entweder durch Anpassung des schriftlichen Vertrages oder durch schriftliche Bestätigung der mündlich vereinbarten Änderung.

- 8.3 Sofern nicht abweichend vereinbart, setzt der Vertragspartner während der Dauer der Verhandlungen über eine Leistungsänderung seine Arbeiten vertragsgemäss fort.
- 8.4 Können sich die Parteien nicht über eine Änderung der Leistungen einigen, so läuft der Vertrag unverändert weiter.

## 9. Rechenschaft

Der Vertragspartner informiert Bystronic sowohl regelmässig als auch auf deren Verlangen über den Fortschritt und die Ergebnisse seiner Arbeiten. Er zeigt Bystronic sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

## 10. Mitwirkung von Bystronic

Die Bystronic gibt dem Vertragspartner rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Vorgaben bekannt. Sie gewährt dem Vertragspartner zudem, soweit erforderlich, den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten und stellt bei Bedarf die erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung. Allfällige weitere Mitwirkungspflichten von Bystronic werden im Vertrag festgehalten.

## 11. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 11.1 Soweit nichts Anderes vereinbart ist, erbringt der Vertragspartner seine Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.
- 11.2 Die Vergütung gilt für alle Leistungen, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Übertragung von Rechten, alle Dokumentations- und Materialkosten sowie Spesen und öffentliche Abgaben wie Steuern und Zölle.
- 11.3 Die Rechnungsstellung erfolgt nach der vollständigen Erbringung der Leistungen. Werden im Vertrag Vorauszahlungen, Anzahlungen oder Abschlagszahlungen vereinbart, kann die Bystronic vom Vertragspartner eine Sicherheit in Form einer erstklassigen Bank- oder Versicherungsgarantie verlangen. Die Mehrwertsteuer ist in der Rechnung separat auszuweisen.

## 12. Vertraulichkeit

- 12.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle ihm während des Vertragsverhältnisses und dessen Erfüllung bekannt gewordenen bzw. werdenden Informationen vertraulich zu behandeln und solche Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten (vertrauliche Informationen).
- 12.2 Zu den vertraulichen Informationen gehören namentlich Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse (z.B. alle Geheimnisse über den Geschäftsbetrieb, die Unternehmensstrategien, die Organisation, das Finanz- und Rechnungswesen, die Kundschaft von Bystronic etc.).
- 12.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm anvertrauten vertraulichen Informationen nur und ausschliesslich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Bystronic zu nutzen und weder für eigene Zwecke zu benutzen noch Dritten zur Verwertung oder Nutzung weiterzugeben.
- 12.4 Sofern der Vertragspartner oder von ihm eingesetzte Hilfspersonen Zugang zu Daten auf dem IT-Netzwerk bzw. den Servern von Bystronic haben, ist der Vertragspartner verpflichtet dafür zu sorgen, dass keinerlei Daten kopiert und auf Computer, Datenträger u.dgl. des Vertragspartners, der Hilfspersonen oder Dritter gespeichert werden.
- 12.5 Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen,
- a) die auf andere Weise als durch Missachtung oder Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt sind oder werden; oder
  - b) bei welchen der Vertragspartner belegen kann, dass (i) diese vertraulichen Informationen schon vorher rechtmässig in seinem Besitz oder ihm schon vorher bekannt waren, indem er diese vertraulichen Informationen bereits nutzte, bei ihm sich aufbewahrte oder sonst wie zur Verfügung hatte und diese vertraulichen Informationen nicht von einem Dritten unter der Pflicht zur Geheimhaltung erhalten hatte oder (ii) welche der Vertragspartner schon vorher, unabhängig von den vertraulichen Informationen, selber selbst entwickelte oder durch Dritte hat entwickeln lassen; oder
  - c) welche der Vertragspartner aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift oder gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offen zu legen verpflichtet ist; oder
  - d) die der Vertragspartner von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht und ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht gegenüber einem anderen Dritten erhalten hat oder ihm bekannt gemacht werden.
- 12.6 Die Pflicht zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen gilt über die Beendigung der Vertragsbeziehung zwischen Bystronic und dem Vertragspartner hinaus. Dies gilt zeitlich unbegrenzt, sofern die vertraulichen Informationen nicht zwischenzeitlich unter einen der in Ziffer 11.5 genannten Ausnahmetatbestände fällt.

### 13. Datenschutz

- 13.1 Sowohl Bystronic als auch der Vertragspartner sind verpflichtet, bei der Verarbeitung von Personendaten der jeweils anderen Partei oder von Dritten, strikt die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 13.2 Die Parteien sind verpflichtet, alle personenbezogenen Daten der anderen Partei, der mit ihr verbundenen Gesellschaften sowie ihrer Geschäftspartner, die ihnen zur Kenntnis gelangen, ausschliesslich zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis zu verwenden und sie nicht Dritten bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst wie zu nutzen.
- 13.3 Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung gegenseitig Personendaten zu verarbeiten sind, geben Bystronic und der Vertragspartner ihr ausdrückliches Einverständnis.

### 14. Höhere Gewalt

Unvorhersehbare, aussergewöhnliche, von der davon betroffenen Partei nicht zu vertretende Ereignisse wie Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Massnahmen, Transportstörungen, Naturereignisse, Epidemien, Pandemien oder sonstige Fälle höherer Gewalt, befreien die betroffene Partei von der beeinträchtigten vertraglichen Verpflichtung. Soweit es sich um Ereignisse vorübergehender Art handelt, gilt die Befreiung von der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

### 15. Erfüllungsort

Die Bystronic bezeichnet den Erfüllungsort. Wurde nichts festgelegt, so gilt der Sitz von Bystronic als Erfüllungsort.

### 16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 16.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für den Vertragspartner und Bystronic ist am Ort des Sitzes von Bystronic, d.h. in Niederönz, Schweiz. Bystronic ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner an dessen Sitz zu belangen.
- 16.2 Das Rechtsverhältnis zwischen Bystronic und dem Vertragspartner untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss jeglicher kollisionsrechtlicher Regelungen.